

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Ausführung des Pflegerberufegesetzes (AG-PfIBG)

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landespflegeberufegesetz (LPfIBG)

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums

Aufgrund von § 49 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung wird das für Pflegeberufe zuständige Ministerium bestimmt als zuständige Behörde nach den §§ 15, 26 Absatz 6 Satz 1, § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 36 Absatz 2, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 PflBG.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. aufgrund von § 49 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne von § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen,
2. aufgrund von § 49 PflBG die für das Pflegeberufegesetz im Übrigen zuständigen Behörden zu bestimmen,
3. aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung

der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

4. aufgrund von § 7 Absatz 5 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
5. aufgrund von § 9 Absatz 3 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 PflBG zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
6. aufgrund von § 15 Absatz 1 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 PflBG und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 PflBG, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 PflBG nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; zuletzt berichtigt ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1. Dezember 2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 PflBG als Fernunterricht erteilt werden,

7. aufgrund von § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG zu den Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,
8. aufgrund von § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG geregelten Verfahren zu erlassen,
9. aufgrund von § 34 Absatz 6 Satz 3 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 PflBG Gebrauch machen,
10. aufgrund von § 38 Absatz 2 PflBG die für die Berufszulassung erforderlichen Kompetenzen zu beschreiben. Darüber hinaus ist im Akkreditierungsverfahren das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde einzuholen,
11. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu bestimmen,
12. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. In diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt,
13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 PflBG genannten Merkmale hinausgehen, gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
14. aufgrund von § 66 Absatz 1 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG zu regeln,
15. aufgrund von § 66 Absatz 2 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln,
16. aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,
17. aufgrund von § 7 Satz 5 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
18. aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
19. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflAPrV zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Regelungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen.

§ 3

Rechtsträgerschaft und Ausgleichszuweisung bei staatlichen Pflegeschulen

(1) Rechtsträger im Sinne von § 1 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung sind bei öffentlichen Pflegeschulen, die nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes in dessen Anwendungsbereich fallen, das Land Baden-Württemberg und der jeweilige kommunale Schulträger nach § 28 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Bei Schulen nach Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Landesanteils an der Ausgleichszuweisung von der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG an das Land Baden-Württemberg und die Auszahlung des Anteils des kommunalen Schulträgers an der Ausgleichszuweisung an den jeweiligen kommunalen Schulträger.

§ 4

Übergangsvorschriften

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 19 und 22 des Landespflegegesetzes (LPfG),
2. nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 20 und 24 LPfG.

Artikel 2

Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

§ 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
- b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 47, § 50 Absatz 1, 2 und 4, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, § 52 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) mit Ausnahme von Teil 3 und 4 Abschnitt 2.“

2. In Absatz 4 a werden nach dem Wort „stehen.“ die Wörter „sowie für die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 48, § 52 Absatz 3 bis 5 PflBG und Teil 4 Abschnitt 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ eingefügt.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die staatlich genehmigten und die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG,“

- b) Nummer 8 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Landesbehörde nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie nach Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Entscheidung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PflBG, ob die Hochschule beauftragt wird, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, obliegt dem Sozialministerium.“

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316, 317, K. u. U. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 19, 20 und 22 werden aufgehoben.
2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und“ gestrichen und nach den Wörtern „genannten Schulen“ die Wörter „, die Schulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
3. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entbindungspflege“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns“.

4. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329, 331) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, eine Fachschule oder eine Pflegeschule, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert wird, besuchen.“

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.“

Artikel 6

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316, K. u. U. S. 167) geändert worden ist, werden nach dem Wort „können“ die Wörter „sowie für Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt, es werden die Wörter „Altenpflegerinnen und -pfleger“ gestrichen und es werden nach den Wörtern „Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger“ die Wörter „und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“ die Wörter „Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern“ durch die Wörter „Auszubildenden nach dem Pflegeberufgesetz“ ersetzt.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis der Altenpflegeausbildung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung*) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für Nephrologie“ die Angabe „**“ gestrichen und die Wörter „/Pflegefachfrau für Nephrologie/, /Pflegefachmann für Nephrologie/, /Altenpflegerin für Nephrologie/, /Altenpfleger für Nephrologie**“ eingefügt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

*) Zutreffendes bitte eintragen

**) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „, Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Krankenpflegepersonen und Schülern“ durch die Wörter „Pflegefachkräften und Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote“)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“ die Wörter „/Pflegefachfrau für den Operationsdienst“, „Pflegefachmann für den Operationsdienst“, „Altenpflegerin für den Operationsdienst“, „Altenpfleger für den Operationsdienst“ eingefügt und nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst“ die Angabe „**“ gestrichen und die Wörter „/Pflegefachfrau für den Endoskopiedienst“, „Pflegefachmann für den Endoskopiedienst“, „Altenpflegerin für den Endoskopiedienst“, „Altenpfleger für den Endoskopiedienst“ eingefügt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

„) Zutreffendes bitte eintragen

**) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 10

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter „die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger“ durch die Wörter „die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In 2 werden nach dem Wort „Altenpflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote“)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Altenpfleger für Onkologie“ die Angabe „**“ gestrichen und die Wörter „/Pflegefachfrau für Onkologie“, „Pflegefachmann für Onkologie“ eingefügt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

- „^{*)} Zutreffendes bitte eintragen
^{**)} Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 11

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 und“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“ die Wörter „Pflegefachfrau für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“, „Pflegefachmann für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 58), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt und die Wörter „zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger,“ gestrichen.

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Entbindungspfleger“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote^{**)}“ durch die Angabe „Anmeldenote^{*)}“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, die Wörter „Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“,“ eingefügt und die Angabe „^{**)}“ durch die Angabe „^{*)}“ ersetzt.
- d) Das Wort „Fußnoten“ wird durch das Wort „Fußnote“ ersetzt und die Fußnote wird wie folgt gefasst:
 „^{*)} Zutreffendes bitte eintragen“.

Artikel 13

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“

2. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt und die Wörter „zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote“)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Altenpfleger für Psychiatrie“, die Wörter „ ,Pflegefachfrau für Psychiatrie‘/,Pflegefachmann für Psychiatrie‘,“ eingefügt und die Angabe „**“ durch die Angabe „)“ ersetzt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

„) Zutreffendes bitte eintragen

**) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.“

Artikel 14

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger,“ die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ eingefügt.

3. In § 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs.1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ eingefügt.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung“) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote“)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „ ,Altenpfleger für Rehabilitation‘,“ die Wörter „ ,Pflegefachfrau für Rehabilitation‘/,Pflegefachmann für Rehabilitation‘,“ eingefügt und die Angabe „**“ durch die Angabe „)“ ersetzt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

- „^{*)} Zutreffendes bitte eintragen
„^{**)} Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.“

Artikel 15

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“

2. In § 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ durch die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 KrPflG“ durch die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „dem Pflegeberufegesetz“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Kranken- oder Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „einem Pflegeberuf nach § 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.